

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1835.

## N<sup>o</sup> 42.) Verordnung,

die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden  
betreffend;

vom 10ten April 1835.

Nachdem bei Errichtung besondrer Regierungsbehörden in verschiedenen Theilen des Landes, unter dem Namen der Kreisdirectionen für gut befunden worden ist, auch in Betreff der evangelischen Kirchen- und Schulsachen und den dahin gerechneten Angelegenheiten, jedoch unter Beachtung der Rücksichten, welche der kirchliche Zweck und die besondere Beschaffenheit der kirchlichen Angelegenheiten erfordern, eine ähnliche Veränderung eintreten zu lassen, so verordnen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister des Königreichs Sachsen, im Einverständniß mit der hierüber von den Ständen unter dem 29sten October vorigen Jahres abgegebenen gutachtlichen Erklärung, hiernit wie folgt:

§. 1. Das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig werden aufgelöst und treten mit dem 30sten Juni 1835 außer Wirksamkeit. Die Geschäfte derselben gehen, mit Ausnahme der Justisachen, hinsichtlich welcher in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar dieses Jahres §. 11. 13. 52. ff. und 55. ff. sowohl in dem Gesetze, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28sten Januar d. J. §. 11., und in der zu deren Ausführung erlassenen Verordnung das Nähere enthalten ist, auf die neu errichteten Verwaltungsbehörden über.

§. 2. In dieser Hinsicht treten, in so fern nicht unten §. 10. bis mit 15. etwas Anderes festgesetzt ist, an die Stelle der §. 1. benannten Consistorien die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, und es gehen daher nicht allein

- 1.) die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, insbesondre die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andren zeitlich von den Consistorien beaufschlagten geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen, die